

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2015/1452-31
Federführend: 31 Straßenverkehrsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb		Aktenzeichen: Datum:	12.02.2015
		Referent:	Haupt Ralf
Tempo 30 in der Gundelsheimer Straße; - Zweite Lesung -			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
11.03.2015	Umweltsenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Anträge der Ausschussgemeinschaft von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) vom 08.08.2014 (Anlage 1) und 01.10.2014 (Anlage 2) zielten darauf ab, die Höchstgeschwindigkeit in der Gundelsheimer Straße zwischen Kärntenstraße und dem Wendehammer bei der Bahnlinie auf 30 km/h zu beschränken.

Nachdem nach Feststellungen der Verwaltung (vgl. SV vom 18.11.2014 - Anlage 3) die gesetzlichen Voraussetzungen für Tempo 30 in der Gundelsheimer Straße nicht vorliegen, wurde im Zuge der Beratung eine zweite Lesung beschlossen. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, bei der Einmündung in der Gundelsheimer Straße auf der Kronacher Straße zu prüfen, ob nicht ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden müsste. Weiter sollte geprüft werden, ob nicht durch ein Zeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ auf der Kronacher Straße – von der Innenstadt her kommend – das Rechtsabbiegen (ausgenommen Anlieger) untersagt werden kann, um eine Umfahrung der Kronacher Straße über die Gundelsheimer Straße mit hoher Geschwindigkeit (Beobachtungen Herr Stadtrat Deuber besonders in den Morgen- und Abendstunden) zu unterbinden. Weiter hat Herr Oberbürgermeister zugesagt, im dortigen Bereich auch einmal unauffällige Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen – Geschwindigkeitsmessgerät der Fa. GKVS. Schließlich sollte geprüft werden, ob das Üben durch Fahrschulen unterbunden werden kann.

Wie den Festsetzungen im Bebauungsplannummer 304B aus dem Jahre 2002 entnommen werden kann, liegen sowohl der Schubertshof, als auch die Gundelsheimer Straße in einem Gewerbegebiet.

1. Verkehrsspiegel bei der Einmündung Kronacher Straße/ Schubertshof/ Gundelsheimer Straße

Bei einer Verkehrsschau mit VertreterInnen der Polizei, des Entsorgungs- und Baubetriebs, des Planungsamts und des Straßenverkehrsamts wurde festgestellt, dass ein Verkehrsspiegel an der betreffenden Stelle keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erwarten lässt. Bei der Einfahrt in die Kronacher Straße bestehen nach beiden Fahrtrichtungen uneingeschränkte Sichtbeziehungen.

2. Abbiegeverbot von der Kronacher Straße in Richtung Gundelsheimer Straße/ Schubertshof – Anlieger ausgenommen

Die Anbringung eines Verkehrszeichens 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung: geradeaus) mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ erscheint nicht geeignet, die kritisierte Umfahrung der Kronacher Straße über die Gundelsheimer Straße zu unterbinden. Zwar gehört es nicht zum erlaubten Anliegerverkehr, wenn von einem Punkt außerhalb der Sperrstrecke ein anderer Punkt außerhalb dieser Strecke durch die gesperrte Straße erreicht werden soll. Eine Überwachung dieses Durchfahrtsverbot für Nichtanlieger dürfte sich jedoch in der Praxis kaum durchführen lassen, da dann sowohl bei der Zufahrt von der Kronacher Straße, als auch bei der Kärntenstraße zeitlich zusammenhängend kontrolliert werden müsste, ob Verkehrsteilnehmer gegen das Durchfahrtsverbot verstoßen haben.

3. Geschwindigkeitsmessungen

Die Firma GKVS hat in der Gundelsheimer Straße von Montag, 19. Januar 2015, 7.40 Uhr bis Mittwoch, 21. Januar 2015, 15 Uhr Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt (Anlage 4). Dabei wurde festgestellt, dass die tägliche Verkehrsbelastung mit einer Verkehrsstärke von weniger als 800 Fahrzeuge/Tag vergleichsweise gering ist.

3.1 Gesamtverkehrsbelastung: 775 Fahrzeuge davon in Richtung Kärntenstraße: 404 Fahrzeuge aus Richtung Kärntenstraße in Richtung Schubertshof 371 Fahrzeuge Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen: 53

3.2 Messung am 20.01.2015

Gesamtverkehrsbelastung: 576 Fahrzeuge
davon in Richtung Kärntenstraße 311
davon in Richtung Schubertshof 265 Fahrzeuge

Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen: 47

3.3 Messung am 21.01.2015

Gesamtverkehrsbelastung: 441 Fahrzeuge
davon in Richtung Kärntenstraße 220
davon in Richtung Schubertshof 221

Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen 56

Nach Beobachtungen der Firma GKVS treten hohe Geschwindigkeiten um die Mittagszeit und zwischen 16 und 19 Uhr auf. Angeblich sollen dort „Werkstattfahrten“ der umliegenden Autofirmen durchgeführt werden.

Die Gundelsheimer Straße erfüllt nicht die Anforderungen für kommunale Geschwindigkeitsmessungen, die der Stadtrat vorgegeben hat.

Die Verwaltung könnte aber die Polizei auf die festgestellten Geschwindigkeitsverstöße in der Gundelsheimer Straße aufmerksam machen und bitten, dort im Rahmen der personellen Möglichkeiten Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

4. Praktischer Fahrschulunterricht in der Gundelsheimer Straße

Unter Beachtung des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.05.2009 (Anlage 5) kann das Üben von Fahrschulen in der Gundelsheimer Straße nicht unterbunden werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Straßenstück der Gundelsheimer Straße zwischen der Einmündung Kammermeisterweg und der Bahnlinie für die praktische Fahrschulbildung geeignet. Das betreffende Straßenstück ist eine Sackstraße mit wenig Verkehr, ausreichend breit und übersichtlich. Dem Straßenverkehrsamt ist im Stadtgebiet von Bamberg eine ähnlich geeignete öffentliche Straße für die Fahrschulbildung nicht bekannt.

5. Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen in der Gundelsheimer Straße

Wie bereits in der ersten Lesung dargelegt, bestehen leider nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen, um Tempo 30 in der Gundelsheimer Straße anordnen zu können.

Zwischen den Einmündungen Kärntenstraße und Schubertshof bestehen an zahlreichen Stellen in der Gundelsheimer Straße eingeschränkte Haltverbote (Zeichen 286). Diese dienen nicht der Sicherheit, sondern der Leichtigkeit – Durchgängigkeit des Verkehrs. Die vorhandene Straßenbreite und die angeordneten eingeschränkten Haltverbote ermöglichen ein zügiges Befahren der Gundelsheimer Straße.

Will man in der Gundelsheimer Straße die gefahrenen Höchstgeschwindigkeiten verringern, so wird dies ohne geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen wohl nicht zu erreichen sein.

In anderen Straßen von Bamberg hat sich die Anordnung von versetztem Parken als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen bewährt. Allerdings wären von derartigen Maßnahmen nicht nur der Durchgangsverkehr sondern auch die ansässigen Gewerbebetriebe und Bewohner betroffen. Bei der Anordnung von versetzten Parkständen wären die Verkehrsteilnehmer zur erhöhten Aufmerksamkeit genötigt und gezwungen, die Fahrgeschwindigkeit entsprechend anzupassen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. In der Gundelsheimer Straße soll durch die Anordnung von versetztem Parken die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten herabgesetzt werden.
3. Damit sind der Antrag der BuB vom 08.08.2014 und der Ergänzungsantrag vom 01.10.2014 geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe der Beschilderung bzw. Markierung für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Anlage 1 – Antrag der BuB vom 08.08.2014
- Anlage 2 – Ergänzungsantrag der BuB vom 01.10.2014
- Anlage 3 – Sitzungsvortrag vom 18.11.2014
- Anlage 4 – Gesamtzusammenfassung der Geschwindigkeiten
- Anlage 5 – Schreiben des Bayer. Staatsministeriums vom 25.05.2009

Verteiler:

- Amt 31
- Amt 61
- Amt 65

Ø für 10/SD, 10/Presse, 10/Dr. Goller erst.
Ø für 1, 2, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnissn. erst.

Ø Bgm. Metzner erst. / 11.08.14

Anlage 1

Stadträtin
1. Vors. Bamberg's unabhängige Bürger
Daniela Reinfelder
Schorkstr. 2
96049 Bamberg

Stadt Bamberg				
Sozial- und Umweltre				
BuB				
Eingang: 1.2. Aug. 2014				
30	31	33	38	50
Stabsstelle	KOS	SR	Telefon: 0951/ 68277	
Telefax: 0951 / 69374				

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OR
11. Aug. 2014

E-Mail
architekturbaueoreinfelder@t-online.de

Bamberg, 08.08.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Ausschussgemeinschaft von Bamberg's unabhängigen Bürgern (BuB) stellen wir den
Antrag:


Auf der Gundelsheimerstraße ist vom Bereich Ecke Schubertshof bis Ecke Kärtnerstraße Tempo 30 einzurichten.

Begründung:

- Es bewegt sich auf der Gundelsheimerstraße viel landwirtschaftlicher Verkehr aus den angrenzenden Gartenbaubetrieben und es ist die direkte Durchfahrt der Gärtner in die Nordflur.
- Viele Fahrschulen üben in diesem Bereich und nutzen den Schubertshof als Übungsstrecke.
- Es ist außerdem eine stark befahrenen Fahrradstrecke zwischen Kramersfeld, Gundelsheim und der Lichteneiche.
- Bei Baustellenverkehr, wie zur Zeit der Sperrung der Hallstadter Straße wird der Schubertshof, der ein Wohngebiet ist, als Umleitungsstrecke benutzt.
- Die Tempo 30 Zone würde die Testfahrten und Abnahmen der umliegenden KFZ Werkstätten eindämmen, denn es wird dort häufig "Schlangenlinien Fahren" oder auch starkes Beschleunigen geübt.
- Es dient der Verkehrssicherung der vielen Kinder, die in diesem Gebiet wohnen. Daher bitten wir um Behandlung im zuständigen Senat.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Reinfelder
Stadträtin BuB


Pankraz Deuber
Stadtrat BuB

Anlage 2

Stadträtin
1. Vors. Bambergers unabhängige Bürger
Daniela Reinfelder
Schorkstr. 2
96049 Bamberg



Telefon
0951 / 68277

Telefax
0951 / 69374

E-Mail
architekturbaeroreinfelder@t
-online.de

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 01.10.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Ausschussgemeinschaft von Bambergers unabhängigen Bürgern (BuB) stellen wir den

Ergänzungsantrag zum Antrag vom 8.8.2014:

die 30 Zone ist in der Gundelsheimer Strasse vom aktuellen Wendehammer, über Ecke Schubertshof bis zur Gundelsheimer Str./Kärtnerstrasse fortzusetzen.

Begründung:

Die Begründung aus dem Antrag vom 08.08.2014 bleibt vollumfänglich bestehen. Es haben sich darüber hinaus noch Bürger gemeldet, die berechtigter Weise für eine Fortsetzung der Tempo 30 Zone in der gesamten Gundelsheimerstraße plädieren. Dies wird auch vom zuständigen Straßenverkehrsaufsichtsamt nach einer Ortsbegehung als möglich erachtet. Daher bitten wir um die Ergänzung und zügige Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Reinfelder
Stadträtin BuB

Pankraz Deuber
Stadtrat BuB



STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2014/1155-R5	
Federführend: Referat 5	Status: öffentlich	
Beteiligt: 31 Straßenverkehrsamt 61 Stadtplanungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Aktenzeichen: Datum: 09.10.2014 Referent: Haupt Ralf	
Tempo 30 in der Gundelsheimer Straße		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.11.2014	Umweltsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Mit Schreiben vom 08.08.2014 beantragte die Ausschussgemeinschaft von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) auf der Gundelsheimer Straße vom Bereich Ecke Schubertshof bis Ecke Kärntenstraße Tempo 30 einzurichten. Die Einzelheiten sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Schubertshof wird im Rahmen des Antrags als Wohngebiet angesehen.

Ergänzend wurde mit Schreiben vom 01.10.2014 beantragt, „die 30 Zone in der Gundelsheimer Straße vom aktuellen Wendehammer, über Ecke Schubertshof bis zur Gundelsheimer Straße/Kärntenstraße fortzusetzen“. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 2 Bezug genommen.

2. Die Angelegenheit wurde in der Arbeitsgruppe Routinegespräch „Verkehr“ am 17.09.2014 (an der Arbeitsgruppe nehmen unter anderem teil, das Straßenverkehrsamt, das Stadtplanungsamt, der Entsorgungs- und Baubetrieb als Straßenbaulastträger und die Polizei) erörtert.

Die Arbeitsgruppe gelangte zu folgender Einschätzung:

Nach Rand-Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Zeichen 274 – zulässige Höchstgeschwindigkeit – sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Erkenntnisse, dass in der Gundelsheimer Straße „häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind“ liegen nicht vor. Insbesondere weist die Statistik der Polizei hier keinerlei Auffälligkeiten in dieser Hinsicht auf.

Der angesprochene landwirtschaftliche Verkehr aus den angrenzenden Gartenbaubetrieben rechtfertigt naturgemäß eine 30 km/h-Beschränkung auch nicht, da landwirtschaftlicher Verkehr in aller Regel ohnehin langsamer als 30 km/h fährt. Die Benutzung der Straßen von Fahrschulen als Übungsstrecke kann auch nicht als ein „Gefährdungspotential“ gesehen werden, da hier ja sogar ein Fahrlehrer mit im Auto ist.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können darüber hinaus im Einzelfall dann erfolgen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden. Auch hier liegen keine Erkenntnisse vor, dass in der Gundelsheimer Straße diese Voraussetzung erfüllt wäre.

Tempo 30-Zonen ordnen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 c StVO innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf an.

Der betreffende Straßenteil der Gundelsheimer Straße als auch der Schubertshof gehören – entgegen der Angabe in der Antragsbegründung - nicht zu einem Wohngebiet sondern liegen in einem Gewerbegebiet.

Darüber hinaus besteht im dortigen Bereich weder eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, noch besteht ein hoher Querungsbedarf. Somit kann mangels der rechtlich erforderlichen Voraussetzungen auch eine Tempo 30-Zone nicht eingerichtet werden.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Damit sind der Antrag der BuB vom 08.08.2014 und der Ergänzungsantrag vom 01.10.2014 geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<input checked="" type="checkbox"/>	1.	keine Kosten
<input type="checkbox"/>	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
<input type="checkbox"/>	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<input type="checkbox"/>	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag der Ausschussgemeinschaft von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) vom 08.08.2014

Anlage 2 – Ergänzungsantrag der Ausschussgemeinschaft von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) vom 01.10.2014

Verteiler:

Amt 31

Amt 61

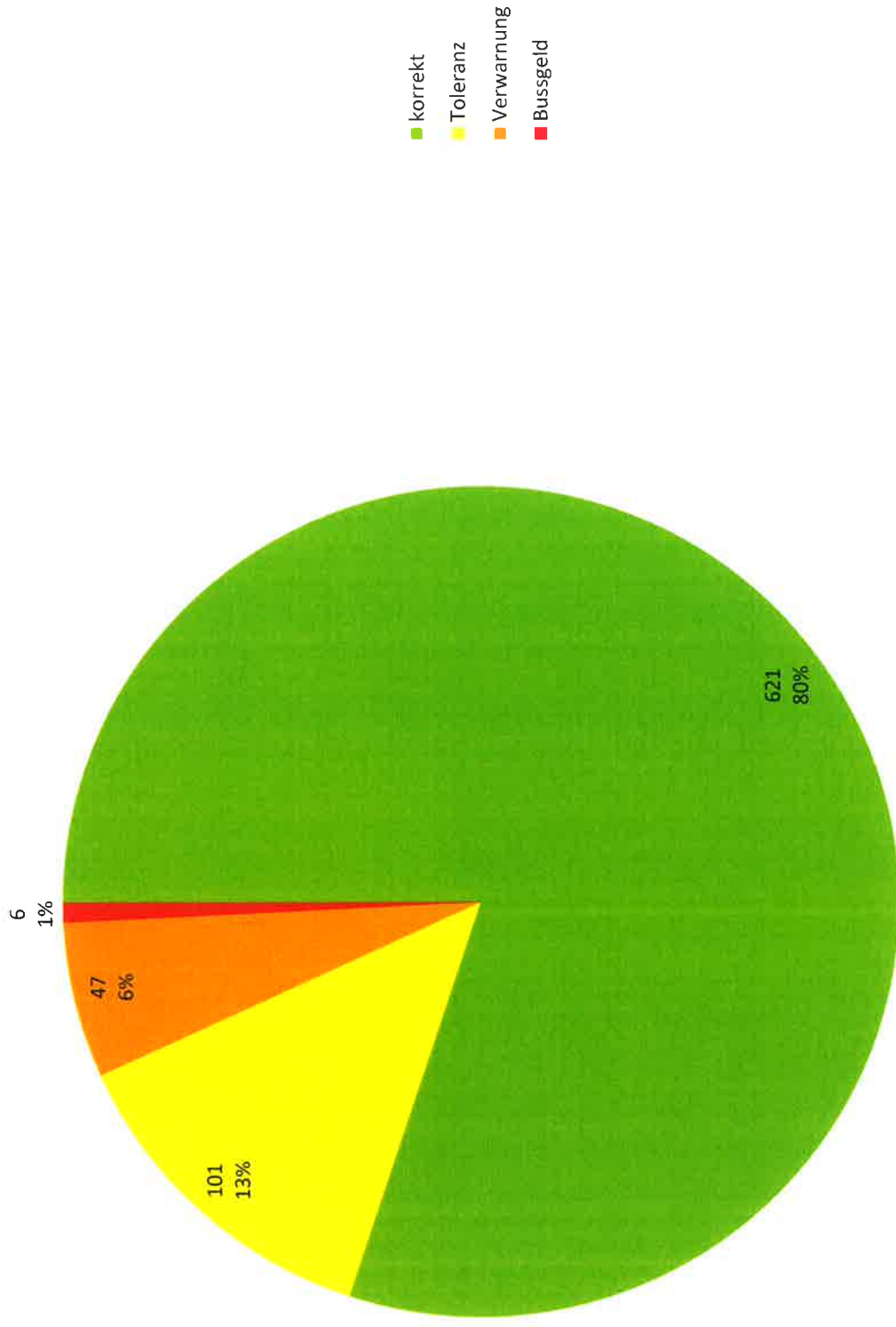
Amt 65

Gesamtzusammenfassung

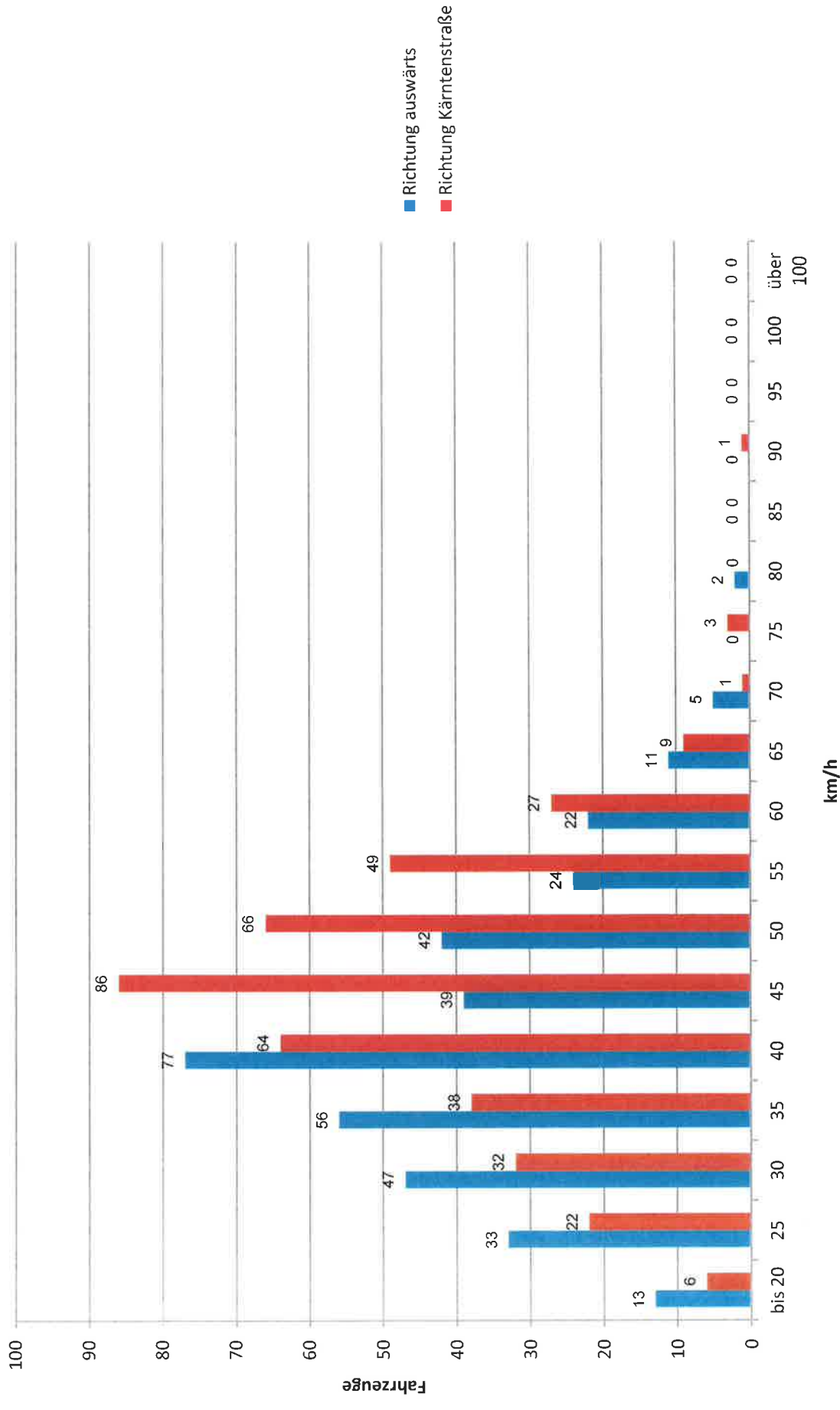
Gundelsheimer
 Erlaubte Geschwindigkeit 50 km/h
 Messung am 19.01.2015

	6h - 9h	9h - 11h	11h - 14h	14h - 16h	16h - 19h	19h - 22h	22h - 6h	Summe/ Durchschnitt
Anzahl Überschreitungen:	0	12	12	9	17	3	0	53
Höchste Geschwindigkeit:	58	72	74	69	78	86	40	86 km/h
Höchste Überschreitung	8	22	24	19	28	36	-10	36 km/h
Fahrzeuge Richtung auswärts	17	52	126	93	70	11	2	371 KFZ
Überschreitungen:	0	9	6	3	8	1	0	27 KFZ
in Prozent:	0,0	17,3	4,8	3,2	11,4	9,1	0,0	7,3 %
V85	54	59	49	47	54	48	30	52
Fahrzeuge Richtung Kärnten	8	48	121	114	95	16	2	404 KFZ
Überschreitungen:	0	3	6	6	9	2	0	26 KFZ
In Prozent:	0,0	6,3	5,0	5,3	9,5	12,5	0,0	6,4 %
V85	48	51	51	53	55	56	40	53

Gefahrenre Geschwindigkeiten



Geschwindigkeitsverteilung

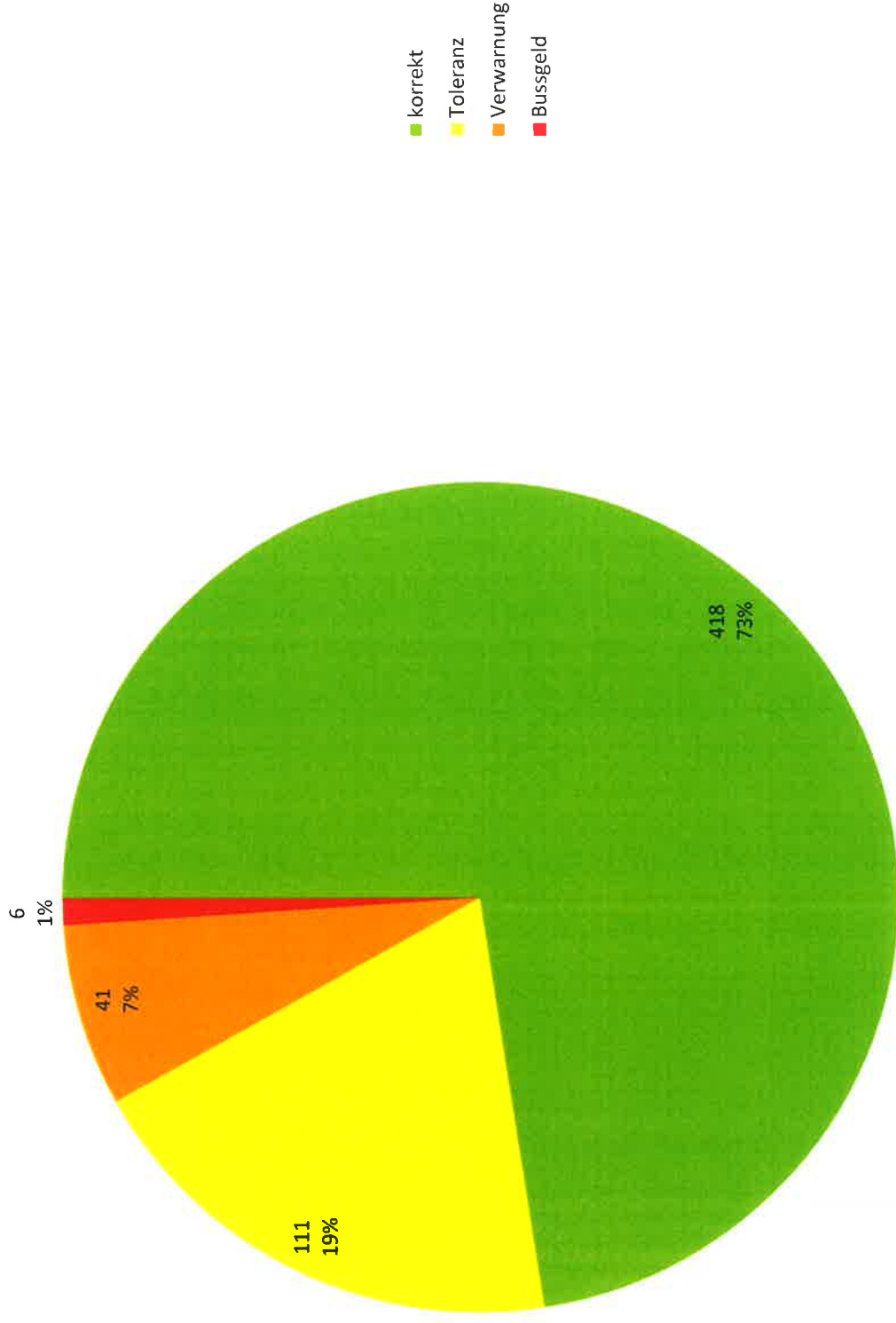


Gesamtzusammenfassung

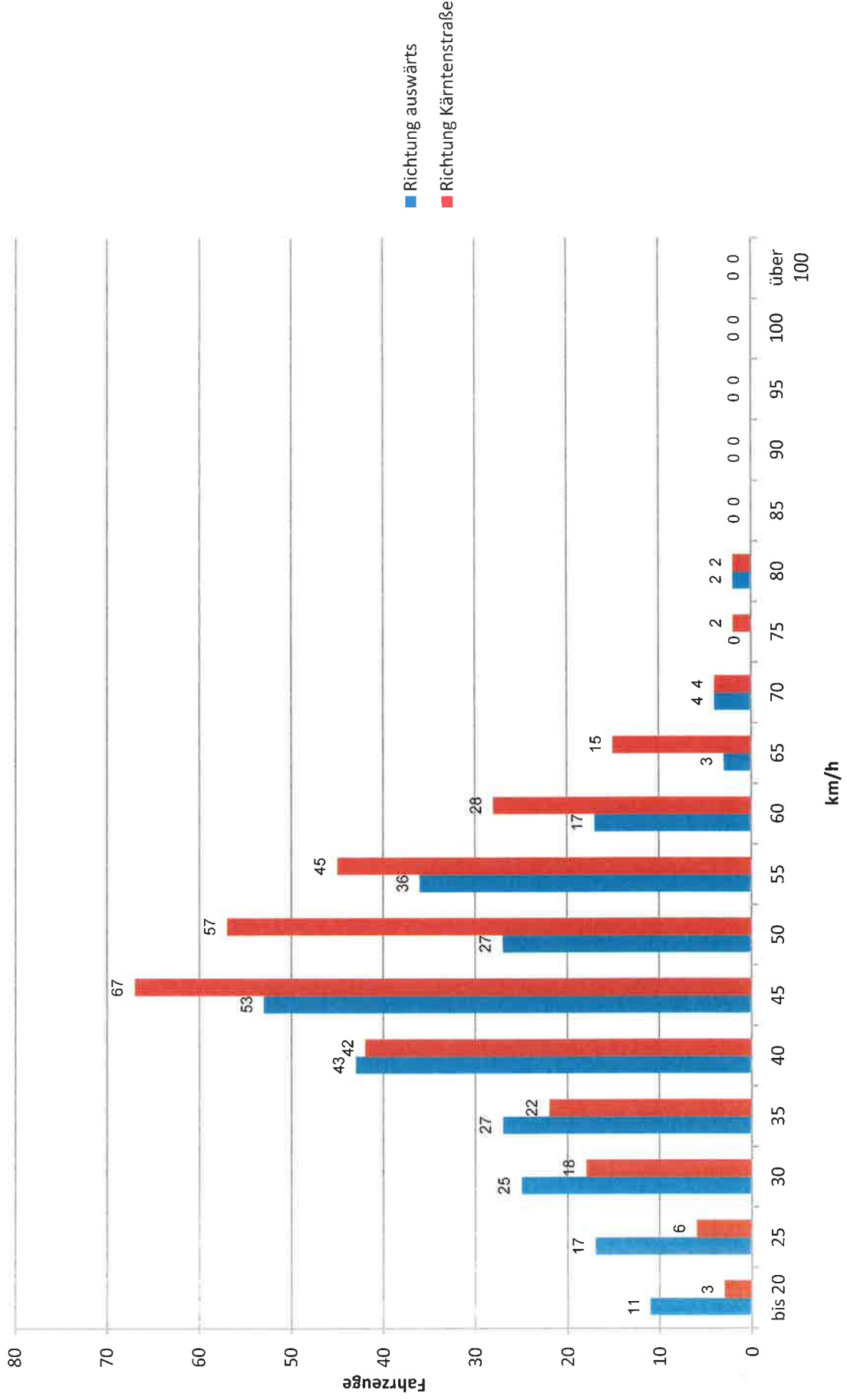
Gundelsheimer
 Erlaubte Geschwindigkeit 50 km/h
 Messung am 20.01.2015

	6h - 9h	9h - 11h	11h - 14h	14h - 16h	16h - 19h	19h - 22h	22h - 6h	Summe/ Durchschnitt
Anzahl Überschreitungen:	10	4	14	9	7	2	1	47
Höchste Geschwindigkeit:	74	67	80	66	78	62	79	80 km/h
Höchste Überschreitung	24	17	30	16	28	12	29	30 km/h
Fahrzeuge Richtung auswärts	48	64	53	33	49	11	7	265 KFZ
Überschreitungen:	5	2	3	2	3	0	1	16 KFZ
in Prozent:	10,4	3,1	5,7	6,1	6,1	0,0	14,3	6,0 %
V85	52	47	55	51	53	54	58	52
Fahrzeuge Richtung Kärnten	50	39	67	53	88	10	4	311 KFZ
Überschreitungen:	5	2	11	7	4	2	0	31 KFZ
In Prozent:	10,0	5,1	16,4	13,2	4,5	20,0	0,0	10,0 %
V85	56	52	59	56	56	59	44	56

Gefahrenre Geschwindigkeiten



Geschwindigkeitsverteilung

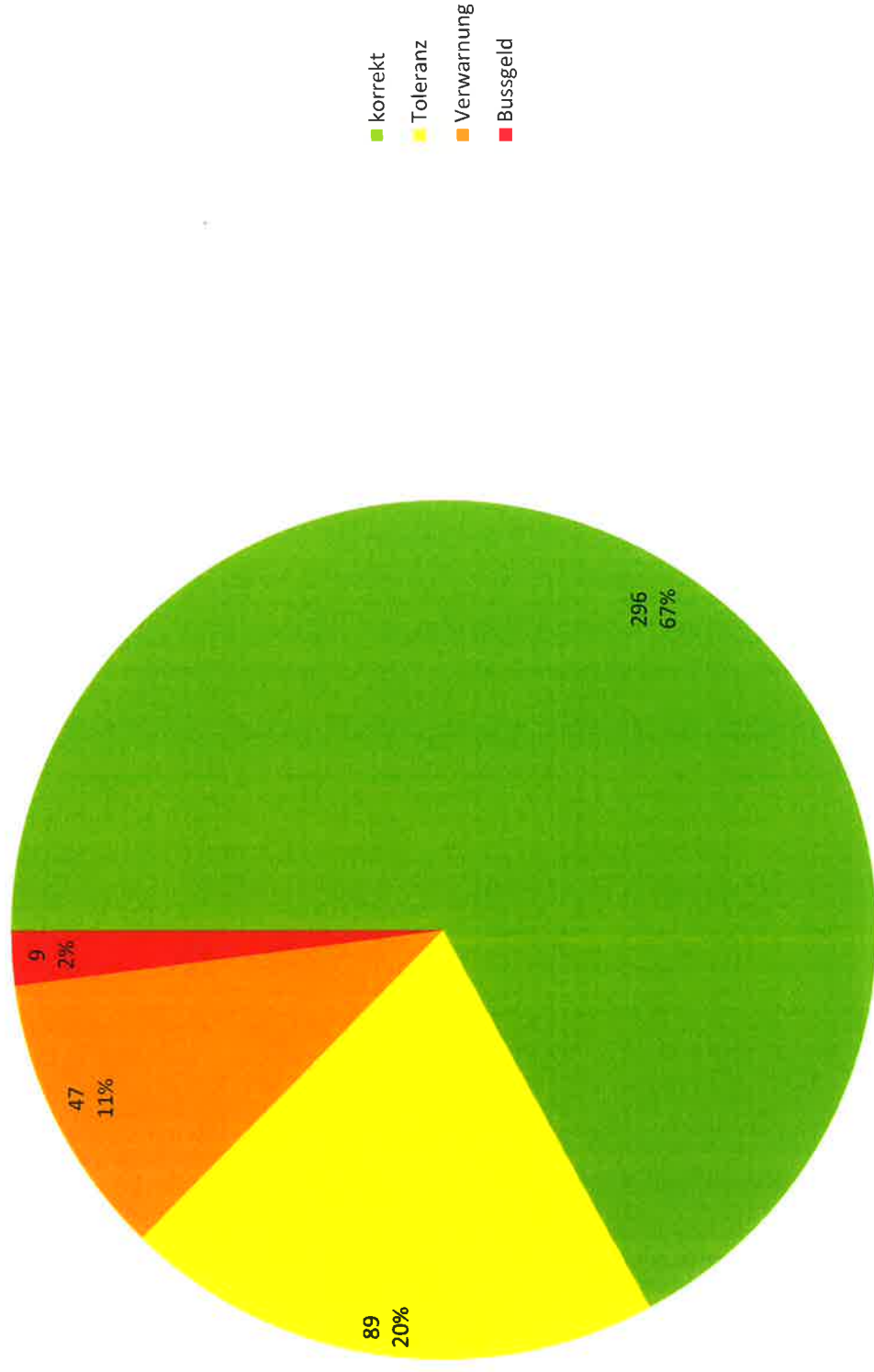


Gesamtzusammenfassung

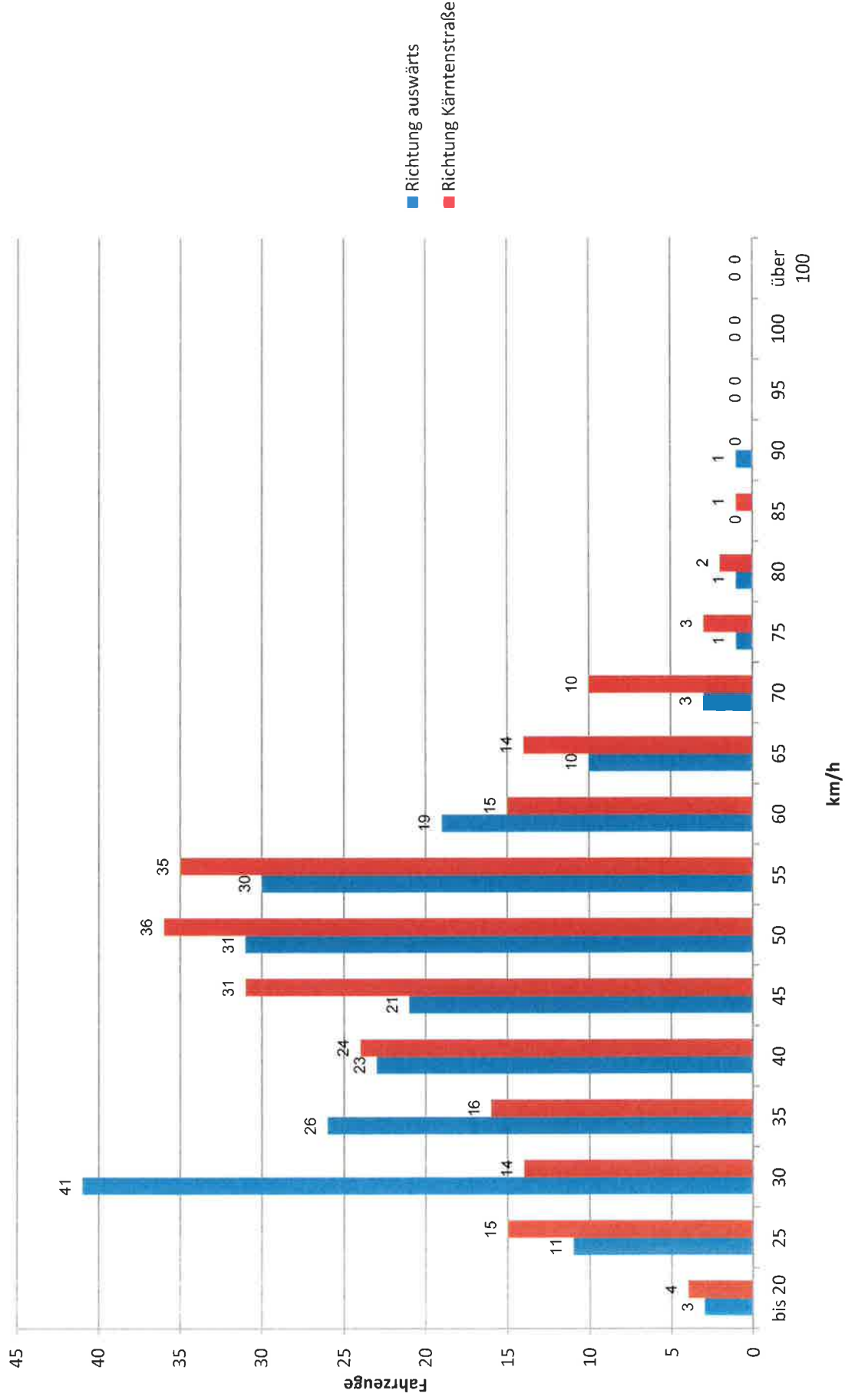
Gundelsheimer
 Erlaubte Geschwindigkeit 50 km/h
 Messung am 21.01.2015

	6h - 9h	9h - 11h	11h - 14h	14h - 16h	16h - 19h	19h - 22h	22h - 6h	Summe/ Durchschnitt
Anzahl Überschreitungen:	16	7	22	8	0	0	3	56
Höchste Geschwindigkeit:	90	75	76	82	0	0	77	90 km/h
Höchste Überschreitung	40	25	26	32	0	0	27	40 km/h
Fahrzeuge Richtung auswärts	59	51	76	28	0	0	7	221 KFZ
Überschreitungen:	5	3	9	3	0	0	1	21 KFZ
in Prozent:	8,5	5,9	11,8	10,7	0,0	0,0	14,3	9,5 %
V85	55	55	56	56	0	0	56	56
Fahrzeuge Richtung Kärnten	49	47	83	35	0	0	6	220 KFZ
Überschreitungen:	11	4	13	5	0	0	2	35 KFZ
In Prozent:	22,4	8,5	15,7	14,3	0,0	0,0	33,3	15,9 %
V85	64	53	60	57	0	0	64	60

Gefahrenre Geschwindigkeiten



Geschwindigkeitsverteilung



19.01.15 auswärts

19.01.15	17:38:38	78
19.01.15	18:54:04	77

19.01.15 Ri Kärntenstr

19.01.15	19:10:54	86
19.01.15	11:09:46	74

20.01.15 auswärts

20.01.15	01:54:41	79
20.01.15	17:21:37	78

20.01.15 Ri Kärntenstr

20.01.15	13:38:07	80
20.01.15	16:14:27	77
20.01.15	07:53:39	74
20.01.15	18:21:05	74

21.01.15 auswärts

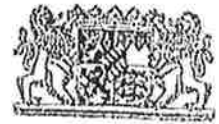
21.01.15	06:50:57	90
21.01.15	03:33:17	77
21.01.15	09:39:18	75

21.01.15 Ri Kärntenstr

21.01.15	14:12:26	82
21.01.15	07:28:53	78
21.01.15	13:22:17	76
21.01.15	13:52:54	74

Anlage 5

Bayerisches Staatsministerium
des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern, • 80524 München

Kopie

Regierungen

nachrichtlich

Landratsämter

kreisfreie Städte

Große Kreisstädte

Polizeipräsidien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3615.215-32 Kra	Bearbeiter Herr Kralik	München 25.05.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-2689 / -12272	Zimmer 434	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Durchführung von Übungs-/Prüfungsfahrten der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Freistaat Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unser IMS vom 21.04.2005, Az. wie oben, sieht die inzwischen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgenommene Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO-Novelle), die zum 1. September 2009 in Kraft tritt, keine Ausnahmeregelung zur Durchführung von Übungs-/Prüfungsfahrten der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vor.

Um solche Fahrten auf öffentlichen Straßen unter Abweichung von den geltenden Vorschriften zu ermöglichen und somit die praktische Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern im öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen der Straßenverkehrs-

Ordnung gewährleisten zu können, wird folgende bayernweite Ausnahmeregelung getroffen:

Ausnahmegenehmigung

Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 15 Straßenverkehrs-Gesetz (StVG) finden Übungs-/Prüfungsfahrten der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen statt.

Die praktische Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern ist damit Teil des öffentlichen Straßenverkehrs und somit im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zulässig, soweit dies nicht durch die Widmung bestimmter Verkehrsflächen eingeschränkt oder durch Verkehrszeichen/-einrichtungen verboten ist.

Soweit keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs zu besorgen ist, dürfen daher Fahrschulen mit ihren Fahrschülern auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze ohne besondere öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Erlaubnis für Übungs-/Prüfungsfahrten in Anspruch nehmen. Das ist dann der Fall, wenn allgemeine Verkehrsvorgänge nicht in einem Maße gelehrt oder geprüft werden, welches die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschränkt, wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht gegeben ist.

Dies gilt auch für die Durchführung bestimmter Grundaufgaben für die Klassen A, A1 und M, die, wenn möglich, außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, sonst auf verkehrsarmen und übersichtlichen Straßen, Wegen oder Plätzen erfolgen sollen. Die dabei aufzustellenden „Leitkegel“ (Anlage 2 zur Prüfungsrichtlinie zu Anlage 7 Nr. 2.1.4.1 FeV) müssen mindestens 15 cm hoch und die Bodenplatten aus Sicherheitsgründen abgeschnitten sein. Gegen das Aufstellen dieser „Leitkegel“ (Z. 610 StVO) auf verkehrsarmen und übersichtlichen Straßen, Wegen und Plätzen bestehen keine Bedenken.

Vorsorglich wird den Fahrschulen gemäß § 46 Abs. 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine allgemeine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 2 StVO für die Verwendung der „Leitkegel“ erteilt. Diese Sonderrechte dürfen nur unter der gebührenden Berücksichtigung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden (§ 35 Abs. 8 StVO).

- b) Bei der Auswahl der Straßen, Wege und Plätze, auf denen die vorgenannten Grundfahraufgaben, die ein Aufstellen von „Leitkegeln“ erfordern, durchgeführt werden sollen, sind die örtlichen Gegebenheiten, z. B. geringe Verkehrsbelastung und einwandfreie Sichtverhältnisse, gebührend zu berücksichtigen. Soweit durch die Straßenverkehrsbehörden oder die Polizei festgestellt wird, dass das Aufstellen von „Leitkegeln“ zur Durchführung der Grundfahraufgaben an einer bestimmten Örtlichkeit aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht möglich ist, ggf. auch nur vorübergehend, zum Beispiel anlässlich von Bauarbeiten usw., ist entsprechenden Weisungen unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Diese Ausnahmeregelung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Genehmigung erteilt, Übungs-/Prüfungsfahrten der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Küpper
Oberregierungsrat